

Die schweizerische Textilmaschinenausfuhr im 1. Halbjahr 1938

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für
die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **45 (1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beimischungszwang verfügt. Diese Maßnahmen haben sich aber infolge der langen Kriegsdauer als unzureichend erwiesen, so daß nunmehr das radikale Baumwollverwendungsverbot erlassen werden mußte. Die jetzt getroffenen Anordnungen haben natürlich tiefeinschneidende Wirkungen, die nicht geeignet sein dürften, die Kriegsbegeisterung des japanischen Volkes zu heben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß für einige im Wirtschaftsleben unersetzliche Waren Ausnahmen zugelassen sind, so z. B. für die verschiedenen Segeltuche. Da sich außerdem gezeigt hat, daß reine Stapelfasergewebe als Arbeitskleidung unsweckmäßig sind, sind auch hier Ausnahmen gestattet. Um also die an sich schon große Unzufriedenheit der Arbeiter und Bauern nicht noch größer werden zu lassen, hat die japanische Regierung beschlossen, die vorhandenen Vorräte an Mischgeweben aus Baumwolle und Stapelfaser für Arbeitskleidung durch verschiedene Organisationen aufzukaufen und sie nach und nach an die Arbeiter und Bauern zu staatlich festgesetzten Preisen verkaufen zu lassen. Das bedeutet natürlich eine Zwangsbewirtschaftung, und wahrscheinlich werden die alten Kleider erst in Fetzen vom Leibe fallen müssen, ehe man einen Bezugsschein auf neue bekommt, zumal die Vorräte auf nur ca. 100 000 Ballen geschätzt werden. Daß Webereien und Handel über die Zwangskäufe nicht begeistert sind, liegt auf der Hand.

Uebrigens haben die neuen Maßnahmen tiefeinschneidende Wirkungen auf die gesamte Textilwirtschaft. Möglich wurden sie nur dadurch, daß gleichzeitig mit dem Verwendungsverbot für Baumwolle eine Verordnung erlassen wurde, durch die für sämtliche Textilien (außer Seide) die bisher geltenden Preise als Höchstpreise festgesetzt wurden. Schon durch den bisher geltenden Stapelfaser-Beimischungszwang waren die Preise erheblich ins Klettern gekommen; nunmehr bestand die Gefahr eines weiteren starken Preisanstieges, der durch diese Verordnung hintangehalten werden soll. Nicht verhindert werden konnte allerdings, daß bei Bekanntwerden der neuen Pläne der Textileinzelhandel den Verkauf „alter“ Ware stark einschränkte. Schon am 29. Juni gingen von den Tokioter Zentralen der japanischen Warenhäuser an die 86 Hauptgeschäfte und die 92 Filialen Telegramme, in denen sie aufgefordert wurden, beim Verkauf äußerste Zurückhaltung zu üben bzw. ihn ganz einzustellen. Während die Großunternehmen sich auf diese Art einigermaßen sichern konnten, vermochten das die kapitalschwachen Kleinbetriebe des Textileinzelhandels nicht; sie sind daher auch am schwersten betroffen.

Der Großhandel mit Baumwollgarn, Baumwollgeweben und Baumwollstrümpfen ist seit dem 1. Juli 1938 erlaubnispflichtig; das gilt sogar für Waren mit Stapelfaserbeimischung und für alle Lieferungen in Erfüllung laufender Kontrakte. Lediglich Exportverkäufe in das nicht dem Yenblock angeschlossene Ausland sind davon ausgenommen. (Dem Yenblock angeschlossen sind: Mandchukuo, Korea, die besetzten Teile Nordchinas und die japanischen Kolonien.)

Man nehme nicht an, daß die neuen japanischen Anordnungen lediglich eine „innere Angelegenheit“ des Landes seien. Vielmehr haben sie auch außerordentlich weittragende

Bedeutung für die Entwicklung des japanischen Exportes. Abgesehen davon, daß — wie angeführt — für den Export die neuen Bestimmungen keine Geltung haben, ist gleichzeitig für Baumwolle ein Einfuhr-Ausfuhr-Kopplungssystem eingerichtet worden, d. h. nur der Textilbetrieb bekommt eine Importerlaubnis für Baumwolle, der einen bestimmten Export von Baumwollfertigwaren nachweist. Dieses „link-system“ muß zwangsläufig zu einem neuen japanischen Exportdumping führen, dessen Rückwirkungen der Weltmarkt bald zu spüren bekommen wird. Japan versucht auf diese Art und Weise einmal Devisen zu sparen, indem es den Binnenmarkt vollkommen auf die Stapelfaser anweist und zum anderen sucht es Devisen hereinzubekommen, indem es Fertigwaren exportiert. Die neuen Anstrengungen Japans zur Exportförderung werden verständlicher, wenn man weiß, daß der Export im laufenden Jahre stark zurückgegangen ist; allein der Mai brachte einen Exportrückgang um fast 40% gegen das Vorjahr. Diese Entwicklung hat sich auch im Juni noch fortgesetzt.

Wenn also jetzt damit zu rechnen ist, daß Japan einen neuen Ansturm auf den Welt-Textilmarkt unternimmt, so verrät man kein Geheimnis, daß der japanischen Textilindustrie dabei keinesfalls besonders wohl zumute ist. Abgesehen davon, daß ihr dabei kein Nutzen bleibt, besteht in ihren Kreisen die dumpfe Ahnung, daß das Ausland einer Ueberflutung seiner Märkte nicht stillschweigend zusehen wird. Die Abwehrmaßnahmen des Auslandes gegen die japanische Flut hatten die Textilindustrie bereits veranlaßt, sogenannte Exportgilden zu bilden, denen es oblag, den Export so zu lenken, daß nicht etwa handelspolitische Komplikationen mit den belieferten Ländern entstanden. Diese Kontrolle der Exportquoten ist mit Wirkung vom 1. Juli 1938 ebenfalls aufgehoben, so daß die unter dem Druck der Regierung stehende Baumwollindustrie exportieren wird, was nur abzusetzen ist, weil sie die zur Kriegführung erforderlichen Devisen beschaffen muß.

Dieser Bericht gäbe kein abgerundetes Bild, wollte man nicht noch kurz auf die Stapelfaser-Produktion Japans eingehen, die ja nunmehr zumindest auf dem Binnenmarkt eine ausschlaggebende Rolle spielen wird. Diese Erzeugung betrug im Jahre 1937 168,4 Millionen lbs (1 lb = 454 g). Im ersten Halbjahr 1938 erreichte sie 167,8 Millionen lbs und wird — nach den vorläufigen Plänen — im 2. Semester laufenden Jahres 112,9 Millionen lbs betragen, so daß sich eine Jahres-Gesamtproduktion von 280,7 Millionen lbs pro 1938 ergibt.

Daß die Stimmung in der japanischen Textilindustrie unter dem Druck der neuen Bestimmungen alles andere als günstig ist, liegt auf der Hand. Die Lage dieser wichtigsten japanischen Exportindustrie ist ohnehin schon schwierig genug. Der Krieg hat eine erhebliche Steigerung der allgemeinen Unkosten herbeigeführt, die umso mehr steigen müssen als der Inlandskonsum Beschränkungen unterworfen ist. Zudem herrscht in weiten Gebieten der Erde eine Boykottstimmung gegen japanische Waren. Das beste Zeichen für die ungünstige Beurteilung der Lage durch die japanischen Finanzkreise selbst ist der starke Rückgang der Aktienkurse für Textilwerte. Er.

Die schweizerische Textilmaschinenausfuhr im 1. Halbjahr 1938

In der Zusammenstellung über die schweizerische Textilmaschinen-Ausfuhr im Jahre 1937 haben wir erwähnt, daß das Rekordergebnis dieses Jahres jedenfalls nicht so rasch überboten werden dürfte und die kommende Entwicklung eher wieder eine rückläufige Tendenz aufweisen werde. Nachdem nun die Zahlen der Eidg. Oberzolldirektion über die Aus- und Einfuhr in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres vorliegen, ergibt eine Zusammenstellung recht interessante Vergleiche, die wir nachstehend festhalten wollen.

Ausfuhr schweizerischer Textilmaschinen.

Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	1938		1937	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Januar	2 678.90	734 210	2 497.64	554 131
Februar	3 441.81	963 586	2 679.97	579 264
März	3 992.89	1 085 446	2 608.95	562 568
April	3 967.94	997 023	3 121.40	746 847
Mai	4 250.46	1 198 337	3 689.63	740 331
Juni	4 694.09	1 250 966	4 487.17	985 847
1. Halbjahr	23 026.09	6 229 568	19 084.76	4 168 988

Die Spinnerei- und Zwirnereimaschinen-Industrie konnte somit im ersten Halbjahr 1938 gegenüber derselben Zeit des Vorjahres die Ausfuhrmenge von 19 084 q um 3 942 q auf 23 026 q oder um über 20% erhöhen. Die Wertsteigerung erreicht mit 2 060 580 Fr. Mehrausfuhr sogar annähernd 49,5 Prozent. Während der erzielte Durchschnittswert je q im ersten Halbjahr 1937 218,3 Fr. betrug, erhöhte sich derselbe im laufenden Jahr auf 270,5 Fr.. Also: Trotz teureren Maschinen mit gesteigerter Leistungsfähigkeit und verbessertem Erzeugnis, erhöhte Nachfrage und vermehrter Absatz im Auslande.

Webstühle	1938		1937	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Januar	4 654.61	883 026	4 150.36	685 047
Februar	4 266.98	888 856	2 422.06	419 621
März	3 122.08	683 153	3 505.54	652 691
April	4 351.84	866 039	4 680.39	892 351
Mai	3 080.16	597 112	5 222.04	909 131
Juni	4 011.66	772 604	6 004.75	1 131 472
1. Halbjahr	23 487.33	4 690 787	25 985.14	4 690 313

Trotz einem Rückgang der Ausfuhrmenge von 25 985 q auf 23 487 q, somit 2 498 q oder 9,2%, konnte die Webstuhlindustrie im 1. Halbjahr 1938 den Ausfuhrwert des Vorjahres noch halten. Die Ziffern lassen aber erkennen: im Vorjahre deutlich ausgeprägte Aufwärtsentwicklung, im laufenden Jahre aber langsames Abgleiten. Das Jahresergebnis von 1938 wird ohne Zweifel um etwa 1,5 Millionen Franken geringer ausfallen als im Vorjahre.

Andere Weberei- maschinen	1938		1937	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Januar	2 144.88	743 873	1 206.88	509 757
Februar	1 454.44	617 495	1 270.03	447 533
März	1 107.56	491 603	1 873.13	666 948
April	1 365.35	555 791	2 101.73	680 201
Mai	1 121.20	516 039	1 877.49	734 221
Juni	1 524.50	599 892	2 048.65	709 453
1. Halbjahr	8 697.33	3 524 693	10 377.91	3 748 113

Bei diesem Industriezweig kommt die rückläufige Entwicklung in den Ausfuhrmengen der einzelnen Monate schon recht deutlich zum Ausdruck. Die Ausfuhr ist im 1. Halbjahr 1938 um 1 698 q oder annähernd 16,2% kleiner als im Vorjahre. Der Ausfuhrwert sank um 223 420 Fr. oder nicht ganz 6 Prozent.

Der Bau von vollautomatischen Schuß-Spulmaschinen, die zufolge ihrer großen Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßig-

keit des Erzeugnisses seitens des Auslandes bereits eine große Nachfrage gebracht haben, wird nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwicklung dieser Industriegruppe bleiben.

Die schweizerische Strick- und Wirkmaschinen-Industrie erzielte im 1. Halbjahr 1938 bei einer Ausfuhrmenge von 2 895,74 q einen Ausfuhrwert von 2 030 966 Fr. gegen 3 726,43 q bzw. 2 781 285 Fr. in derselben Zeit des Vorjahres. Dies entspricht einer Minderausfuhr von 830,69 q (22,3%) bzw. 750 319 Fr. (beinahe 27%); ein recht fühlbarer Rückschlag.

Zusammengefaßt zeigt sich folgender Stand:

	1938		1937	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Spinnerei- und Zwirnereimasch.	23 026.09	6 229 568	19 084.76	4 168 988
Webstühle	23 487.33	4 690 787	25 985.14	4 690 313
Andere				
Webereimasch.	8 697.33	3 524 693	10 377.91	3 748 113
Strick- und Wirkmaschinen	2 895.74	2 030 966	3 726.43	2 781 285
1. Halbjahr	58 106.49	16 476 014	59 174.24	15 388 699

Bei einem Rückgang der Ausfuhrmenge um 1 067,80 q ergibt sich zufolge der starken Aufwärtsentwicklung des Ausfuhrwertes der Spinnerei- und Zwirnereimaschinen eine Steigerung der Gesamtausfuhr um 1 087 315 Fr. oder rund 7% mehr als im ersten Halbjahr des Vorjahres.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und -Bändern in den ersten 7 Monaten 1938:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
Januar-Juli 1938	7,470	18,609	1,174	3,438
Januar-Juli 1937	9,159	21,558	1,153	3,392
EINFUHR:				
Januar-Juli 1938	6,071	11,245	310	872
Januar-Juli 1937	8,308	13,949	255	653

2. Spezialhandel allein:

	I. Vierteljahr		II. Vierteljahr	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
I. Vierteljahr	1,618	4,480	373	1,244
II. Vierteljahr	1,387	3,789	397	1,243
Juli	542	1,386	133	406
Januar-Juli 1938	3,547	9,655	903	2,893
Januar-Juli 1937	3,087	9,648	937	3,065
EINFUHR:				
I. Vierteljahr	576	1,855	22	119
II. Vierteljahr	423	1,303	20	114
Juli	184	484	6	39
Januar-Juli 1938	1,183	3,642	48	272
Januar-Juli 1937	1,337	3,793	49	265

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien im 1. Halbjahr:

	1938	1937
	sq. yards	sq. yards
Seidene Gewebe:		
aus Japan	4 269 064	3 800 929
„ Frankreich	2 919 887	2 588 200
„ der Schweiz	607 616	826 874
„ anderen Ländern	458 722	646 307
Zusammen	8 255 289	7 862 310
Seidene Mischgewebe:		
aus Frankreich	224 398	332 977
„ Italien	203 986	306 540
„ der Schweiz	85 220	98 301
„ anderen Ländern	492 695	839 764
Zusammen	1 006 299	1 577 582
Rayon-Gewebe:		
aus Deutschland	2 166 953	3 140 619
„ Frankreich	835 047	543 293
„ der Schweiz	747 953	683 878
„ anderen Ländern	3 690 420	4 361 569
Zusammen	7 440 373	8 729 359
Rayon-Mischgewebe:		
aus Deutschland	765 620	982 652
„ Frankreich	631 644	343 323
„ anderen Ländern	1 079 235	634 750
Zusammen	2 476 499	1 960 725

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Jugoslawien. — Am 27. Juni 1938 ist zwischen der Schweiz und Jugoslawien ein neues Abkommen getroffen worden, das am 1. August in Kraft getreten ist und im wesentlichen anstelle der bisherigen, durch die Schweiz geregelten Ausfuhr mit Kontingentzertifikaten, eine freie Ausfuhrmöglichkeit, allerdings im Rahmen eines Gesamt-Landeskontingentes gewährleistet. Die bisher von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft ausgestellten Kontingentzertifikate fallen weg. Der jugoslawische Käufer hat von seiner zuständigen Behörde eine Einfuhrbewilligung zu verlangen; wird diese erteilt, so stellt die jugoslawische Regierung die erforderlichen Zahlungsmittel zur Verfügung.

Ueber die näheren Vorschriften gibt die 1. August-Nummer des Schweizer. Handelsamtsblattes Auskunft.

Schweizerisch-ungarisches Wirtschaftsabkommen. — Am 23. Juli 1938 ist zwischen der Schweiz und Ungarn eine neue Vereinbarung über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen worden, mit Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 1939. Die von beiden Ländern eingeräumten Einfuhrkontingente haben zum Teil eine Erhöhung erfahren. Die Einfuhrbewilligungen werden nunmehr, anstelle des ungarischen Handelsministeriums, durch das ungarische Außenhandelsamt erteilt, das nicht mehr an das System der monatlichen Quoten gebunden ist, sondern auch auf Saisonbedürfnisse Rücksicht nehmen kann.

Handelsvertrag zwischen Japan und Australien. — Am 2. Juli 1938 ist zwischen Japan und Australien ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden, der eine Verlängerung der bisherigen Vereinbarung um ein Jahr vorsieht, jedoch auch wichtige Änderungen bringt. Japan wird das Recht zugestanden, nach Australien 51 250 000 Quadratyard Baumwollgewebe und 51 000 000 Quadratyard Stapelfaser- und Rayongewebe auszuführen. Umgekehrt verpflichtet sich Japan, aus Australien zwei Drittel seiner gesamten Wolleinfuhr, die sich auf rund 500 000 Ballen beläuft, zu beziehen. Fallen die japanischen Ankäufe unter 266 000 Ballen, so ist Australien berechtigt, die vorgesehene Einfuhrmenge für japanische Ware zu kürzen.

Australien. Verzollung von Geweben aus Stapelfasern. — Die australische Regierung hat mit Wirkung ab 25. Juli 1938 eine neue Klassifikation der Gewebe aus Stapelfasern vorgenommen. Demgemäß wird Ware solcher Art, im Gewicht von mehr als 3 Unzen im Quadratyard, die Wollgeweben ähnlich sieht und für die Herstellung von Ueberkleidern verwendet wird, der australischen Tarif-No. 105 F. 1. zugeteilt. Der britische Vorzugszoll für Gewebe solcher Art